

**S a t z u n g****über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, der Ehrenringe und der  
Stadtmedaille der Stadt Gummersbach  
vom 10.11.1972  
in der Fassung des I. Nachtrags vom 22.08.1990**

Der Rat der Stadt Gummersbach hat aufgrund der §§ 4 und 26 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.08.1969 (GV. NW S. 656) und in Ergänzung zu § 28 der Hauptsatzung der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung vom 16.09.1971 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1****I. Abschnitt: Ehrenbürgerrecht**

Die Stadt Gummersbach kann gemäß § 26 GO NW das Ehrenbürgerrecht an Persönlichkeiten verleihen, die sich um das Wohl und das Ansehen der Stadt besonders verdient gemacht haben.

**§ 2**

- (1) Die Verleihung erfolgt durch Ratsbeschluss. Sie ist nicht daran gebunden, dass der Geehrte Bürger der Stadt Gummersbach ist.
- (2) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts an Ausländer bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

**§ 3**

- (1) Das Ehrenbürgerrecht erlischt mit dem Tod des Geehrten.
- (2) Es kann wegen unwürdigen Verhaltens des Geehrten entzogen werden. Der Entzug des Ehrenbürgerrechts bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

**§ 4****II. Abschnitt: Andere Ehrungen**

- (1) Für besondere Verdienste und Leistungen auf politischem, wirtschaftlichem, kulturellem und sozialem Gebiet zum Wohle der Stadt kann
  - a) der Ehrenring der Stadt Gummersbach
  - b) die Stadtmedaille in Sonderprägungverliehen werden.
- (2) Im Falle des Todes des Beliehenen geht der Ehrenring bzw. die Stadtmedaille auf die Erben über.

## § 5

- (1) Der Ehrenring ist aus Gold gefertigt und enthält einen Lapislazuli oder einen blauen Turmalin, in den das Wappen der Stadt Gummersbach eingeschnitten ist. Die Bezeichnung Ehrenring, der Name des Geehrten und das Verleihungsdatum werden auf der Innenseite des Ringes eingraviert.
- (2) Das Recht, den Ehrenring öffentlich zu tragen, steht nur dem Beliehenen zu.

## § 6

Die Stadtmedaille besteht aus Münzgold (900/000) oder aus Feinsilber (900/000), hat einen Durchmesser von 35 mm und ein Gewicht von 30 g bei der goldenen sowie 20 g bei der silbernen Stadtmedaille. Die Vorderseite zeigt das Wappen der Stadt Gummersbach. Auf der Rückseite sind Motive der Stadt Gummersbach eingeprägt. Weiter ist auf der Rückseite der Name des Beliehenen, das Verleihungsdatum und die Inschrift „Für Verdienste um die Stadt“ eingraviert. Auf dem Rand kann der besondere Grund der Verleihung eingraviert werden.

## § 7

- (1) Ehrenring und Stadtmedaille können wegen unwürdigen Verhaltens des Geehrten durch den Rat der Stadt entzogen werden.
- (2) Der Ehrenring und die Stadtmedaille dürfen weder von dem Beliehenen noch von den Erben verschenkt, veräußert oder verpfändet werden.

## § 8

III. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Beschlüsse über die Verleihung oder den Entzug der Ehrungen werden vom Rat der Stadt mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder gefasst.

## § 9

- (1) Ehrungen werden vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter in würdiger Form während einer Ratssitzung vorgenommen. Aus begründetem Anlass kann die Verleihung auch in anderer würdiger Form vorgenommen werden.
- (2) Bei Ehrungen gemäß § 4 Abs. 1 wird eine Verleihungsurkunde ausgestellt, in der die Verdienste des Geehrten aufgeführt sind.

## § 10

Die bisherigen Verleihungen sind Ehrungen im Sinne dieser Satzung.

## § 11

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt für den Oberbergischen Kreis in Kraft.